

# Gewerbemaklervertrag für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

zwischen

Firma \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

vorliegende  [ ] Versicherungsmakler gem. § 93ff HGB in Verbindung mit § 34d Abs. 1 GewO und § 59 Abs. 3 VVG

Erlaubnisse gemäß  [ ] Finanzanlagenvermittler gem. § 34f Abschnitt 1 Satz Nummer 1 GewO

Gewerbeordnung  [ ] Darlehensvermittler gem. § 34 c GewO

(GewO)  [ ] Immobiliardarlehensvermittler gem § 34 i GewO

(nachfolgend „Makler“)

und

Firma \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

(nachfolgend „Mandant“)

## 1.) Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Gewerbemaklervertrages sind **ausschließlich** die nachfolgend aufgeführten Risiken, die sich dem Bereich der Kleinrisiken zuordnen lassen wobei unter Kleinrisiken Risiken zu verstehen sind, die mit einer jährlichen Versicherungsprämie von bis zu 5.000 € pro Risiko (exklusive Versicherungssteuer) abgesichert werden können.

- Haftpflicht**
  - Betriebshaftpflicht
  - Berufshaftpflicht
  - Vermögensschadenhaftpflicht
  - Produkthaftpflicht
  - Landwirtschaftliche Haftpflicht
  - D&O
  - Cyber
  - Vereinshaftpflicht
  - Veranstaltungshaftpflicht
  - PHV
  - Haus- & Grundbesitzerhaftpflicht
  - Bauherrenhaftpflicht
  - Tierhalterhaftpflicht
  - Betreiberhaftpflicht Photovoltaik
- Inhaltsrisiken**
  - Inhaltsversicherung
  - Betriebsausfall/Ertragsausfall/Betriebsschließung
  - Landwirtschaftliche Inhaltsversicherung
- Gebäuderisiken**
  - Gebäudeversicherung
  - Mietverlust

- Betriebsausfall/Ertragsausfall
  - Landwirtschaftliche Gebäudeversicherung
- Technische Risiken
  - Elektronik
  - Photovoltaik
  - Solarthermie
  - Drohnen
  - Maschinenversicherung
  - Maschinen-Betriebsunterbrechung
  - Bootsversicherung
  - Montageversicherung
  - Bauleistung
- Rechtsschutz
  - Firmen-/Berufsrechtsschutz
  - Rechtsschutz für gewerbliche Immobilien
  - Verkehrsrechtsschutz
  - Erweiterte/Spezial-Strafrechtsschutz
  - Rechtsschutz für Hilfgeschäfte
  - Versicherungsvertragsrechtsschutz
  - Firmenvertragsrechtsschutz
  - Rechtsschutz Urheberrecht, Patentrecht und Markenrecht
  - Managerrechtsschutz
- Transportrisiken
  - Werksverkehr/Autoinhalt
  - Frachtführerhaftpflicht/Güterschadenhaftpflicht/Verkehrshaftung
  - Warentransport
  - Spediteurhaftung
  - Abschleppversicherung/Hakenlast
  - Landkasko
  - Schaustellerversicherung
  - Luftkasko
  - Containerkasko
  - Ausstellungen/Messen
  - Garderobenversicherung
  - Automatenversicherung
  - Gruppen-Reisegepäck
  - Valorenversicherung
  - Veranstaltungsausfall
  - Gewinnspielversicherung
- Praxisausfallversicherung
- Betriebsschließungsversicherung
- Kfz-Flotten
- Kautions-/Warenkreditrisiken
  - Mängelanspruchsbürgschaft
  - Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft
  - Mietkaution
  - Ausführungsbürgschaft
  - Vertragserfüllungsbürgschaft
  - Gewährleistungsbürgschaft
  - Bietungsgarantie

- Forderungsausfall
- Prozessbürgschaft
- Zahlungsgarantie
- Bauhandwerkerversicherungsbürgschaft
- Zollbürgschaft
- Sonstige Risiken
  - Vertrauensschadenversicherung
  - Lösegeldversicherung (Kidnap & Ransom)
  - Gruppenunfall
  - Betriebliche Altersvorsorge
  - Key-Man-Absicherung
  - Krankheitsrisiko (PKV)
- Finanzanlagen
- nachfolgend explizit genannter Vertrag/Verträge bzw. Risiken

---



---



---

Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich ausschließlich auf den unter Ziff. 1 definierten Vertragsgegenstand. Bestehende Verträge fallen trotz unter dem Vertragsgegenstand ausgewähltem Risiko nur dann unter die Betreuung des Maklers, sofern der Mandant dem Makler diese Vertragsverhältnisse in Textform angezeigt hat und diese explizit mit in den Maklervertrag einbezogen wurden.

Eine Haftung des Maklers im Bereich Versicherungsanlageprodukte beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Vermittlung der entsprechenden Verträge; der Makler haftet nicht für die Wertentwicklung und auch nicht für Verluste derselben.

Insofern der Makler über eine Erlaubnis gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im Bereich offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen für den Mandanten tätig wird: Eine Haftung des Maklers im Bereich von offenen Investmentvermögen beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Vermittlung der entsprechenden Verträge; der Makler haftet nicht für die Wertentwicklung und auch nicht für Verluste derselben.

## 2.) Aufgaben des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages und aufgrund der unter Ziffer 1.) definierten Risiken folgende Leistungen für den Mandanten:

- Die Beratung des Mandanten gem. §§ 60, 61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse;
- Die Vermittlung der gewünschten Verträge;
- Die Verwaltung bestehender Verträge, sofern angezeigt;
- Die Überprüfung und Anpassung der Verträge nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung in Textform;
- Die Überprüfung und Anpassung der Verträge nach entsprechender expliziter Beauftragung in Textform;
- Auf Anforderung des Mandanten erfolgt auch eine Unterstützung im Schadensfall bzgl. der Verhandlung mit dem Versicherer, soweit die zugrunde liegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt oder mit Vollmacht in Betreuung übernommen wurden. Dabei ist der Makler jedoch nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen. Ebenso ist die treuhänderische Entgegennahme von Geldleistungen durch den Makler für den Mandanten hiervon nicht erfasst. Der Makler behält sich für derartige Leistungen vor, zuvor eine mindestens in Textform niedergeschriebene Honorarvereinbarung zu schließen.
- Ortsbesichtigungen sind durch den Makler nicht geschuldet, können aber, ggf. gegen Honorar, von den Parteien vereinbart werden. Für eine solche Leistung ist der Makler berechtigt, zuvor ein in Textform festgelegtes Honorar zu verlangen.
- Insofern der Makler über eine Erlaubnis nach gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im entsprechenden Bereich Investmentfonds für den Mandanten tätig wird gilt darüber hinaus:
  - Die Beratung des Mandanten gem. §§ 11 -18 FinVermV bezüglich seiner in Beratungsdokumentation offengelegten Wünsche und Bedürfnisse;
  - Die Vermittlung/Beratung von Finanzanlageprodukten erfolgt gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen). Ob eine Beratung erfolgt oder ob es sich ausschließlich um eine Vermittlung handelt, ergibt sich aus der jeweiligen Beratungsdokumentation.

## 3.) Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist zur regelmäßigen Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben und zur unaufgeforderten und unverzüglichen Mitteilung etwaiger Änderungen an den Makler

verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben des Maklers erforderlich ist. Hierzu gehören u.a. Veränderungen bei den Jahresumsätzen, Mitarbeiterzahlen, Maschinen und Geräte, Angaben zu Immobilien/Grundstücken und deren Nutzung, versicherte Inhalte, Fuhrpark, Bankdaten, Neuanschaffungen, Änderungen des Risikos, bereits getätigte Finanzanlagen und bestehende Erfahrung damit, etc. .

Dem Mandanten ist bewusst, dass eine Verletzung seiner Mitwirkungspflichten Haftungslücken bezüglich seines Versicherungsschutzes zur Folge haben kann.

In Bezug auf erforderliche Datenlieferungen an den Makler erklärt der Mandant in seiner Rolle als Arbeitgeber, gegenüber seinen Arbeitnehmern alle Regelungen der DSGVO/des BDSG einzuhalten.

#### **4.) Vergütung**

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge gegenüber den Gesellschaften entstehen dem Mandanten grundsätzlich keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers; ausgenommen hiervon sind von den Parteien vereinbarte Kosten für bspw. Ortsbesichtigungen, Schadensregulierung oder Fahrten zum Mandanten.

Insofern der Makler über eine Erlaubnis nach gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im Bereich offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen für den Mandanten tätig wird: Die Vergütung im Bereich der Finanzanlagenvermittlung ergibt sich aus der jeweiligen Beratungsdokumentation.

#### **5.) Ersetzung vorheriger vertraglicher Vereinbarungen**

Dieser Gewerbemaklervertrag tritt an die Stelle aller bisherigen Gewerbemaklerverträge der Parteien und ersetzt diese mit Datum der Unterzeichnung.

#### **6.) Salvatorische Klausel, Nebenabreden, Schriftformerfordernis, Gerichtsstandvereinbarung**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass das von den Vertragsparteien angestrebte Vertragsziel bestmöglich erreicht wird; das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Maklers.

#### **7.) Vertragsdauer und Kündigung**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit in Textform gekündigt werden.

**Weitere Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Maklers, welche Bestandteil dieses Vertrages sind.**

**[ ] Der Mandant erklärt, dass ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Informationspflichten nach Datenschutzgrundverordnung / Bundesdatenschutzgesetz nebst dazugehöriger Einwilligungserklärung sowie dieser Gewerbemaklervertrag als solcher vom Makler ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen und verstanden hat.**

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Unterschrift Mandant/Firmenstempel

.....  
Unterschrift Makler

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Gewerbemaklervertrag, unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die ausdrücklich unter Ziff. 1) des Gewerbemaklervertrags aufgezählten Bereiche, die sich den Kleinrisiken zuordnen lassen, für die eine Vermittlungstätigkeit vertraglich vereinbart wurde.

Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung besteht nicht. Es kann schriftlich gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf weitere Verträge erstrecken soll. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

## § 2 Pflichten des Mandanten

Der Mandant ist fortwährend zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig zu übergeben.

Bei der Bearbeitung jeder Anfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der vom Mandanten dem Makler dargelegte Sachverhalt ist als vollständige, wahrheitsgemäße und abschließende Grundlage für den Makler anzunehmen.

Für eigene Analysen und individuell erstellte Konzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch.

Die aus den Verträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz der Produktgeber für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Produktgeber ausschließlich über den Makler zu führen.

## § 3 Aufgaben des Maklers

Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Anbietern von geeigneten Produkten vor, welche den unter 1) des Gewerbemaklervertrags festgesetzten Vertragsgegenstand entsprechen. Der Makler berücksichtigt im Versicherungsbereich lediglich solche Anbieter, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind, eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten sowie Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten.

Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Anbieter.

Insofern der Makler über eine Erlaubnis nach gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im Bereich offene, Investmentvermögen für den Mandanten tätig wird: Der Makler berücksichtigt im Finanzanlagenbereich lediglich Produkte gem. § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO (offene in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentvermögen).

## § 4 vorläufige Deckung

Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem vom Versicherer beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

## § 5 Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten einschließlich einer Verletzung der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht gem. §§ 60, 61, 63 VVG sowie seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten infolge fahrlässig verursachter Schäden, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall gem. § 12 VersVermV bzw. § 9 FinVermV begrenzt (ausgenommen von der Haftungsbegrenzung ist die Haftung für Schäden an Leib oder Leben). Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der Mandant hat die Möglichkeit den Haftpflichtversicherungsschutz auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Eine solche Vereinbarung hat in Schriftform zu erfolgen.

Insofern der Makler über eine Erlaubnis nach gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im Bereich offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen für den Mandanten tätig wird: Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten einschließlich einer Verletzung der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht gem. § 18 FinVermV sowie seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten infolge fahrlässig verursachter Schäden, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall gem. § 9 FinVermV begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der Mandant hat die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Eine solche Vereinbarung hat in Schriftform zu erfolgen.

Eine Haftung des Maklers für Unterlagen oder Aussagen von Produktgebern oder sonstigen Dritten ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Maklers für Ausdrücke und Ergebnisse aus Software von Produktgebern und sonstigen Dritten (z.B. Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Vergleichs-, Dokumentations- und Beratungsprogrammen etc.).

## § 6 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung des Maklers ist zulässig, soweit die Forderungen des Mandanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 7 Erklärungsfiktion

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungen keinen Widerspruch gegen die Änderungen eingelegt hat und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderungen gilt.

## § 8 Rechtsnachfolge

Der Mandant willigt ein, dass die von dem/den Vermittler(n) aufgrund der dem Mandanten bereits vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen -insbesondere auch die Gesundheitsdaten- an einen Rechtsnachfolger des/der Vermittler weitergegeben werden, damit auch diese(r) ihre/seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Maklers erfüllen können/kann. Im Sinne der Vertragsübernahme trifft dies in nachfolgend rechtlicher Reihenfolge für folgende Firma/Firmen zu:

Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH  
Sportplatzweg 15  
04178 Leipzig

Patronus GmbH  
Sportplatzweg 15  
04178 Leipzig

sowie

---

---

---

## § 9 Vollmacht SEPA-Lastschrift

Der Mandant erteilt dem Makler Vollmacht bezüglich der Erteilung von SEPA-Lastschriftaufträgen zu Lasten des Kontos des Mandanten gegenüber Gesellschaften zur Abbuchung der Versicherungsprämien, Sparbeiträge bzw. sonstiger Entgelte.

## § 10 Softwaredienstleister des Maklers und seiner Unterbevollmächtigten

Zum Zwecke der Vertragsführung und Angebotserstellung bedienen sich der Makler und seine Unterbevollmächtigten verschiedener Softwaredienstleister, die in der dem Mandanten bereits übergebenen Datenschutzerklärung benannt sind. Zum Zwecke der elektronischen Speicherung/Verarbeitung bzw. zur Sicherung der Datenverarbeitung, der Vertragsführung und für Angebotserstellungen ist die Weitergabe sämtlicher vertragsbezogener Daten -auch der Gesundheitsdaten- des Mandanten und der versicherten Personen bzw. weiterer Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigter des vorgenannten Personenkreises (z.B. für den Erlebens- oder Todesfall der Betroffenen) an die Softwaredienstleister erforderlich.

Der Makler und seine Unterbevollmächtigten können die Softwaredienstleister wechseln sowie die Anzahl der Softwaredienstleister mindern oder erweitern. Alle vom Makler und seinen Unterbevollmächtigten genutzten Softwaredienstleister sowie deren Mitarbeiter unterliegen selbstverständlich den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz sämtlicher personenbezogener Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Haftung des Maklers und/oder seiner Unterbevollmächtigten für gesetzliche oder sonstige Verstöße der Softwaredienstleister gleich welcher Art ist jedoch ausgeschlossen.

## § 11 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Schriftformerfordernis, Geltungsbereich

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Maklers.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Makler ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Makler in Kenntnis der AGB des Mandanten seine Dienstleistung ausgeführt hat.